

Aktualisierte Stellungnahme der BAFF zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz)

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat den Entwurf des sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ erneut überarbeitet. Der überarbeitete Entwurf soll am morgigen Mittwoch, den 17. April 2019, im Bundeskabinett verabschiedet werden. Während von der zunächst geplanten Kriminalisierung ziviler Flüchtlingshilfe abgesehen wurde, bezweckt der neueste Entwurf u.a. eine deutliche Einschränkung der Sozialleistungen und damit auch der Gesundheitsversorgung für Geflüchtete. Auf die erheblichen fachlichen Bedenken, die Gesundheitsexpert*innen wie die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) und auch die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF) zu den geplanten [Änderungen im Bereich der Abschiebeverbote](#) aus gesundheitlichen Gründen geäußert hatten, erfolgte keine Reaktion.

Zeitraum eingeschränkter Gesundheitsversorgung im AsylbLG wird ausgeweitet

Besonders hervorzuheben ist die geplante Verlängerung der Fristdauer, nach deren Ablauf Geflüchtete einen Zugang zu einer umfassenden Gesundheitsversorgung haben. Nach dem bisherigen Modell wird die Sozial- und Gesundheitsversorgung für Geflüchtete während der ersten fünfzehn Monate des Aufenthaltes nur eingeschränkt gewährleistet. So besteht beispielsweise nur bei Schmerzzuständen und akuten Erkrankungen ein Anspruch auf eine ärztliche Behandlung. Nach fünfzehntonatigem Aufenthalt erweitert sich dieser Anspruch und die Betroffenen werden auf demselben Niveau versorgt wie die Empfänger von Sozialhilfe gemäß dem SGB XII. Sie erhalten sogenannte „Analogleistungen“. Diese Anspruchserweiterung soll künftig erst nach dem Ablauf von achtzehn Monaten eintreten. Damit müssen Geflüchtete noch länger als bisher unter dem Mindestversorgungsniveau leben, welches für andere Hilfsbedürftige in Deutschland vorgesehen ist. Die geplante Änderung weckt Erinnerungen an die Gesetzeslage vor 2015. Damals wurden Analogleistungen erst nach 48-monatigem Bezug eingeschränkter Leistungen gewährt. Diese Wartezeit wurde im März 2015 in Reaktion auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012 auf den jetzigen Zeitraum verkürzt. Auch die nun avisierte Regelung ist verfassungsrechtlich fragwürdig. Das Bundesverfassungsgericht hatte in dem besagten Urteil zum AsylbLG entschieden, dass eine sozialrechtliche Ungleichbehandlung von Personengruppen mit einem voraussichtlich nur vorübergehenden Aufenthaltsrecht jedenfalls dann nicht mehr gerechtfertigt ist, wenn der tatsächliche Aufenthalt die Spanne eines Kurzaufenthalts deutlich überschritten hat. Von einem Kurzaufenthalt kann jedoch keine Rede mehr sein, wenn eine Person länger als fünfzehn Monate in Deutschland lebt.

Konsequenzen für psychisch erkrankte Geflüchtete

Die Verabschiedung des Gesetzesentwurfes in der momentanen Fassung hätte weitreichende Konsequenzen für die psychosoziale Versorgung von Geflüchteten, insbesondere für den Zugang zu

Psychotherapien. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gestaltet sich die Aufnahme einer Psychotherapie für Geflüchtete, die noch keine Analogleistungen erhalten, als extrem schwierig. Gemäß einer Erhebung in den der BAfF zugehörigen psychosozialen Zentren werden nur für 6,4 % aller Psychotherapien durch die verantwortlichen Kostenträger übernommen. Durch die Verlängerung der Wartezeit würde sich der Personenkreis der Behandlungsbedürftigen ohne Anspruch auf Analogleistungen weiter vergrößern. Eine Behandlung durch ermächtigte Psychotherapeut*innen ist z.B. erst mit dem Bezug von Analogleistungen möglich. Niedergelassene Psychotherapeut*innen im regulären Gesundheitssystem lassen sich angesichts der hohen bürokratischen Hürden schon heute nur schwerlich motivieren, Therapien nach dem AsylbLG abzurechnen. Diese Hürden würden durch die Gesetzesänderung vergrößert, statt abgebaut. Damit wird zugleich der Zugang für Geflüchtete zur Regelversorgung weiter eingeschränkt, wo eigentlich eine Öffnung des Gesundheitssystems stattfinden müsste.

Leistungseinschränkungen für besondere Personengruppen

Während die Verlängerung der 15-Monatsfrist prinzipiell alle Personen betreffe, die nach dem AsylbLG Leistungen erhalten, sieht der Gesetzesentwurf darüber hinaus Leistungseinschränkungen für spezifische Personengruppen vor:

a) Leistungsausschluss für „weitergewanderte“ Geflüchtete

Geflüchtete, die bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU Schutz erhalten haben und ausreisepflichtig sind, sollen künftig vollständig von den Leistungen nach dem AsylbLG ausgeschlossen werden. Hilfsbedürftige Personen, die unter diese Kategorie fallen, erhalten lediglich sogenannte „Überbrückungsleistungen“, d.h. eingeschränkte Hilfen zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Ausreise, die längstens für die Dauer von zwei Wochen einmalig innerhalb von zwei Jahren als Sachleistungen erbracht werden. Zwar sieht das Gesetz eine Härtefallklausel vor, nach welcher in Einzelfällen ein Anspruch auf weitergehende Leistungen besteht. Diese vermag aber den generellen Effekt des Leistungsausschlusses nicht abzumildern. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass viele der betroffenen Personen nach Deutschland gekommen sind, weil sie in den für sie zuständigen Drittstaaten extremer Armut und Obdachlosigkeit ausgesetzt waren.

b) Leistungseinschränkungen im Asylverfahren bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

Verstöße gegen Mitwirkungspflichten im Asylverfahren sollen in weiteren Fällen mit starken Leistungseinschränkungen sanktioniert werden. Während bereits nach der jetzigen Gesetzeslage das Nichterscheinen zum Anhörungstermin, die Nichtvorlage des Passes sowie die Identitätstäuschung zu einer Herabsetzung der Leistungsansprüche führt, erweitert der Gesetzesentwurf diesen Katalog. Demnach sollen künftig auch die verzögerte Asylantragstellung, die Nichtmitwirkung an der Passbeschaffung und die Verweigerung erkennungsdienstlicher Maßnahmen diese Rechtsfolge auslösen. Zwar sollen diese Leistungseinschränkungen nicht greifen, wenn die Pflichten unverschuldet verletzt wurden. Die Beweislast hierfür tragen jedoch die Geflüchteten. Diese werden aufgrund ihrer schwierigen Situation in der Regel nicht in der Lage sein, den Gegenbeweis zu erbringen, wenn sie nicht anwaltlich vertreten sind.

c) Leistungseinschränkungen bei Dublin-Ablehnungen

Auch Personen, deren Asylantrag im Dublin-Verfahren als unzulässig abgelehnt wurde, sollen zukünftig nur Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft gewährt werden. Dies soll sogar dann gelten, wenn die betroffene Person Klage gegen den Ablehnungsbescheid erhebt. Es liegt die Vermutung nahe, dass hiermit die Motivation vermindert werden soll, Rechtsschutz gegen

möglicherweise rechtswidrige Entscheidungen zu suchen. Einen Anspruch auf Nachzahlung im Falle des Obsiegens vor Gericht sieht die Regelung nicht vor.

Fazit:

Die geplanten Gesetzesänderungen durch das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ zielen auf eine weitere Herabstufung des ohnehin verminderten Versorgungsniveaus für Geflüchtete. Diese migrationspolitische Relativierung der Menschenwürde wird nur um den Preis gesundheitlicher Folgeschäden zu haben sein. Unsichere, prekäre Lebensverhältnisse und der Ausschluss aus zentralen gesellschaftlichen Funktionsbereichen wie Arbeit, Bildung und dem Gesundheitssystem sind Risikofaktoren, die vor allem bei bereits psychisch belasteten Personen zu einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustands führen können. Die BAF empfiehlt vor diesem Hintergrund nachdrücklich, von den geplanten Änderungen abzusehen. Grundbedürfnisse und die Gesundheit dürfen nicht dafür instrumentalisiert werden, schutzbedürftige Menschen aus Deutschland fernzuhalten oder zur Ausreise zu bewegen.